



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

15. April 2008

Nr. 2008-197 R-362-11- Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen (PRL); Beschluss

Der Landrat beschloss am 5. November 2007 die Verordnung über das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen des Kantons. Damit wurden die Anstellungsbedingungen der Kantonalen Lehrpersonen (Bereich Mittelschule und Bereich Kantonale Berufsfachschule) auf eine gemeinsame rechtliche Grundlage gestellt.

Für den Vollzug der Bestimmungen ist neu nur noch der Regierungsrat zuständig. Aufgrund der vom Landrat beschlossenen Änderungen muss das bestehende Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen (PRL, RB 10.1213) einer Totalrevision unterzogen werden.

Im Auftrage des Regierungsrats führte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) zwischen dem 14. Februar 2008 und 15. März 2008 eine Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein neues Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen (PRL, RB 10.1213) durch.

1. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung stiess auf ein grosses Interesse. Das Ergebnis ist in einem umfangreichen Bericht festgehalten. Im Allgemeinen wird ein einheitliches Reglement für alle Lehrpersonen der Sekundarstufe II begrüsst. Aus dem Bereich der Mittelschule wird gefordert, dass auch die 3. Klasse zum Obergymnasium zählt und/oder das bisherige System 14/7 beibehalten wird. Auf Seite Berufsfachschule stösst das Reglement mehrheitlich auf Zustimmung. Es werden aber verschiedene Fragen gestellt und auf Ungleichbehandlungen mit der Mittelschule hingewiesen.

Gegenüber der Vernehmlassungsfassung wurden nebst einigen formalen folgende materiellen Änderungen vorgenommen:

- Artikel 3 wurde überarbeitet, indem anstelle der Aussagen zur Arbeitszeit ein Verweis auf das Reglement über den beruflichen Auftrag der Kantonalen Lehrpersonen eingefügt wurde. Anstelle der Entlastung in Lektionen wurde allgemein formuliert, dass die Lehrperso-

nen, wenn sie Aufgaben übernehmen, die den Berufsauftrag übersteigen, entweder Anrecht auf eine Entschädigung oder Anrechnung an die Arbeitszeit haben. Neu eingebaut wurde in den Artikel die Entschädigung als Klassenlehrperson (siehe auch Kommentar zu Art. 3 weiter hinten).

- Artikel 7 Absatz 4 wurde neu formuliert und breiter gefasst. Dies ermöglicht die notwendige Flexibilität. Die rechtsgleiche Behandlung zwischen den Schulen wird über die Koordination mit dem Amt für Personal sichergestellt.
- Artikel 9: Als Untergymnasium zählt die 1. und 2. Klasse, nicht wie in der Vernehmlassungsfassung vorgesehen die 1. bis und mit 3. Klasse. Beim Instrumentalunterricht wird anstelle von 1/50 1/40 pro gehaltene Lektion angerechnet. Die Bestimmungen zu den Wahl- und Freifächern wurden gestrichen, da sie nicht notwendig sind (betrifft auch Art. 11).
- Artikel 12: Die Entschädigung für die selbständige Vertiefungsarbeit soll von heute 75 auf neu auf 150 Franken erhöht werden. Zusätzlich wurden auch die bestehenden Regelungen der Kaufmännischen Berufsschule ins Reglement eingebaut.
- Artikel 16: Neben den Pädagogischen Hochschulen werden auch andere Anbieter für die Intensivfortbildung erwähnt.
- Im Anhang wurden verschiedene Präzisierungen vorgenommen.

Nicht aufgenommen wurden folgende Forderungen:

- Forderungen nach einer Erhöhung des Schulleitungspools, da dies nicht Gegenstand des Reglements ist (Art. 3)
- Die Möglichkeit fehlende Lektionen in mehreren Jahren nachholen zu können, weil dies unter Umständen bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses infolge der möglichen Rückzahlungsforderungen zu Schwierigkeiten führen könnte (Art. 4)
- Verschiedene Bemerkungen der Lehrpersonen und der Schulleitung der Kaufmännischen Berufsschule zu Artikel 5, weil die Bemerkungen nicht das Reglement, sondern die Verordnung betreffen.
- Die Forderung die Mutterschaft sei von der Ferienregelung auszuklammern, weil dies zu einer Schwierigkeiten in der Berechnung des Anspruchs führen würde und auch eine Präjudizwirkung für andere Fälle schaffen würde (Art. 6).
- Beibehaltung des Systems 14/7 (reduktionsberechtigte Fächer) an der Kantonalen Mittelschule, weil dieses zu einer rechtsungleichen Behandlung der Lehrpersonen führt (Art. 9).

2. Kommentar zu einzelnen Artikeln

Artikel 2 Anstellung

zu Absatz 2: Je nach Zahl der Klassen schwanken die zu vergebenden Pensen an der einzelnen Schule. Mit der Vorschrift, die Zahl der befristeten Anstellungsverhältnisse auf das notwendige Minimum beschränken zu müssen, soll verhindert werden, dass die Schulen dieses Problem so lösen, dass sie über Jahre hinweg mit den gleichen Lehrpersonen befristete Anstellungsverträge abschliessen.

Auch an der Volksschule besteht das Problem der schwankenden Pensen. Die Schulverwaltungen lösen dies hier, indem sie einen Rahmenarbeitsvertrag mit einem garantierten Mindestpensum und einem möglichen maximalen Pensum abschliessen. Diese Lösung hat sich an der Volksschule sehr bewährt.

Artikel 3 Aufgaben ausserhalb des beruflichen Auftrages

Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen ist im Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen (RB noch offen) geregelt. Wenn nun Lehrpersonen zusätzliche Aufgaben übernehmen, die diesen Auftrag übersteigen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung oder eine separate Anrechnung an die Arbeitszeit. Für diese Anrechnung steht den Schulen ein Anstellungspool zur Verfügung. Dieser war bisher in Form von Lektionen festgelegt. Neu soll dieser Pool in Form von Anstellungsprozenten festgehalten werden. Dieses Vorgehen erhöht die Flexibilität ohne dass dadurch systembedingt Mehrkosten entstehen würden. Der Regierungsrat wird - wie bisher die Zahl der Lektionen - den Pool in Form von Stellenprozenten festzulegen haben. Dabei wird von der bisher zur Verfügung stehenden Zahl der Lektionen ausgegangen und diese anhand der bisherigen Pflichtpensen und Stellenprozente umgerechnet.

Zu Absatz 2

Bisher hatten nur die Lehrpersonen an der Mittelschule ab 3. Klasse eine Entschädigung für die Funktion Klassenlehrperson (in der 1. und 2. Klasse wird eine Klassenstunde abgehalten, in welcher die Funktion Klassenlehrperson ausgeübt wird). Neu sollen die Klassenlehrpersonen aller Schulen für diese Funktion eine Entschädigung erhalten. Um den unterschiedlichen Gegebenheiten besser als heute Rechnung zu tragen, erhalten die Schulen pro Schülerin und Schüler einheitlich 50 Franken. Die Schulleitungen regeln dann, wie diese Entschädigung auf die einzelnen Klassenlehrpersonen verteilt wird.

Die 50 Franken ergeben sich aus folgender Rechnung: An der Kantonalen Mittelschule wurden

für 20 Klassen je 1'000 Franken = 20'000 Franken ausgerichtet. Diese 20 Klassen umfassen 352 Schülerinnen und Schüler. Es ergibt sich ein Betrag von 56,82 Franken pro Schülerin und Schüler.

Die Neuregelung verursacht mutmassliche Mehrkosten von 31'000 Franken pro Jahr.

Zu Absatz 3

Der Regierungsrat soll - nach Anhörung der zuständigen Schulkommission (Berufsfachschule: Schulkommission, Mittelschule: Mittelschulrat) die Entschädigung für die Prorektorate bzw. die Mitglieder der Schulleitung festlegen. Dieses Vorgehen gewährleistet eine einheitliche Praxis an den beiden Schulen.

Artikel 4 bis 6

Hier wird die bisherige Regelung des bestehenden PRL (Art. 5 bis 7) übernommen.

Artikel 7 Einreihung von Lehrpersonen in eine Lohnklasse

Der bisherige Einreihungsplan basiert auf einem Beschluss des Regierungsrats vom 3. Juli 2001. Neu soll der Einreihungsplan im PRL als Anhang integriert werden. Im Anhang wurden verschiedene Ungleichbehandlungen zwischen Mittelschule und Berufsfachschule behoben.

Artikel 8 Besondere Anstellungsverhältnisse

Hier wird die gleiche Regelung übernommen, wie sie an der Volksschule gilt.

2. Abschnitt **Kantonale Mittelschule**

Artikel 9 Pflichtpensum

Hier werden verschiedene einschneidende Änderungen vorgeschlagen. Hauptpunkt ist eine Neuregelung der Pensumberechnung, wenn eine Lehrperson auf unterschiedlichen Stufen unterrichtet. Neu ist nur noch die Stufe massgebend, auf der unterrichtet wird und nicht mehr die Anzahl der erteilten Lektionen in den so genannten reduktionsberechtigten Fächern. Zusätzlich dazu werden folgende Neuregelungen vorgenommen:

- Das Fach Musik wird den übrigen Fächern gleich gestellt. Bisher galt eine Pflichtlektionenzahl von 25. Neu gilt beim Unterricht im Untergymnasium (1. und 2. Klasse) eine Pflichtlektionenzahl von 25 und beim Unterricht im Obergymnasium (ab der 3. Klasse) eine solche von 23 Lektionen. Pro erteilte Lektion Instrumentalunterricht wird 1/40 an das Pensum an-

gerechnet. Diese Neuregelung im Bereich des Instrumentalunterrichts ist gerechtfertigt, da der Aufwand für Vorbereitung und Nachbearbeitung des Unterrichts bedeutend geringer ist als beim Klassenunterricht.

- Die Pflichtlektionenzahl für den Bereich Sport wird von bisher 27 auf neu 25 reduziert werden. Die Anforderungen an den Sportunterricht und damit der von den Lehrpersonen zu leistende Aufwand sind im Laufe der letzten Jahre stetig gestiegen. Es rechtfertigt sich deshalb, eine Senkung der Pflichtlektionenzahl vorzunehmen. Die Senkung verursacht Mehrkosten von rund 49'500 Franken.

Die Abschaffung des Systems "reduktionsberechtigte Fächer" verbunden mit der Regelung, dass bereits ab der 3. Klasse ein Pflichtpensum von 23 gilt, verursacht Mehrkosten von 178'400 Franken pro Jahr.

Artikel 10 Zusätzliche Entschädigungen

Im Rahmen der Vernehmlassung traten unterschiedliche Meinungen zwischen der Kantonalen Mittelschule und den Berufsfachschulen bezüglich der Entschädigung für die Maturaarbeit und der Entschädigung für die selbständige Vertiefungsarbeit bei der Kantonalen Berufsfachschule bzw. der selbständigen Arbeit bei der Kaufmännischen Berufsschule auf.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es erhebliche Unterschiede im Aufwand für die Betreuung einer Maturaarbeit gibt. Die Schulleitung rechnet mit einem Aufwand von rund 20 Stunden pro Arbeit. Diese Arbeit wird vollständig ausserhalb der Unterrichtszeit erledigt und es rechtfertigt sich deshalb eine separate Entschädigung. Bei der Begründung für diese Entschädigung werden auch zukünftige Entwicklungen mitberücksichtigt. Es zeigt sich, dass die heutige Entschädigung im Vergleich mit anderen Gymnasien als angemessen bezeichnet werden darf. Deshalb werden hier die bisherigen Ansätze übernommen.

3. Abschnitt: **Kantonale Berufsfachschule**

Artikel 11 Pflichtpensum

Das Pflichtpensum der Sportlehrpersonen soll - gleich wie an der Kantonalen Mittelschule - generell 25 Lektionen betragen (auch in den Klassen der Berufsmaturität). Diese Lösung verursacht gegenüber der Vorlage im Landrat keine Mehrkosten, weil dies schon so berechnet wurde.

Artikel 12 Zusätzliche Entschädigung

Artikel 12 übernimmt weitgehend die bisher praktizierte Lösung bzw. die entsprechenden An-

sätze. Eine Ausnahme bildet die Korrektur der Selbständigen Vertiefungsarbeit bzw. der Selbständigen Arbeit in der Ausbildung zur Detailhandelsfachfrau bzw. zum Detailhandelsfachmann. Hier wurden die Ansätze von heute 75 auf neu 150 Franken erhöht. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Korrektur einer Arbeit ca. 3 Stunden beansprucht und zu 50 Franken pro Stunde entschädigt wird. In beiden Fällen haben die Lernenden und die Lehrpersonen für die Betreuung entsprechende Zeitgefässe in Form von Unterrichtslektionen zur Verfügung. Obwohl für diese Lektionen ein Teil der Vorbereitungszeit wegfällt, rechtfertigt sich eine Entschädigung für die Korrektur der Arbeit. Der Gesamtaufwand kann aber nicht verglichen werden mit dem Aufwand für die Betreuung einer Maturaarbeit oder für die selbständige Arbeit im E Profil bzw. die Interdisziplinäre Arbeit im M Profil. Hier habe die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lernenden die Arbeit vollständig ausserhalb des Unterrichts zu leisten. Auch die Betreuung durch die Lehrpersonen findet ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Dies rechtfertigt eine höhere Entschädigung.

Die Erhöhung der Entschädigung für die Korrektur der Selbständigen Vertiefungsarbeit bzw. der Selbständigen Arbeit in der Ausbildung zur Detailhandelsfachfrau bzw. zum Detailhandelsfachmann verursacht Mehrkosten von rund 8'000 Franken pro Jahr.

4. Abschnitt: **Weiterbildung**

In diesem Kapitel wird die Weiterbildung geregelt. Die Regelungen entsprechen jenen im Bereich der Volksschule. Die Kosten für die Weiterbildung haben sich im Rahmen des Budgets der einzelnen Schule zu bewegen.

3. **Finanzielle Auswirkungen**

Folgende Artikel verursachen jährlich wiederkehrende Mehrkosten gegenüber heute:

Artikel	Kosten
Artikel 3 Absatz 2 Ausdehnung der Entschädigung für die Klassenlehrperson auf die Lehrpersonen an der Berufsfachschule	Fr. 31'000
Artikel 7 Einreihung in eine Lohnklasse: Drei Lehrpersonen an der Berufsfachschule werden von der 6. in die 7. Lohnklasse versetzt (Wirkung erst in drei bis vier Jahren).	hängt von Einreihung ab
Artikel 9 Pflichtlektionen an der Kantonalen Mittelschule:	
- Abschaffung System 14/7 und Untergymnasium nur 1. und 2. Klasse	Fr. 178'400
- Sportlehrpersonen generell 25 Lektionen	Fr. 49'500
Artikel 12 Besondere Entschädigungen an der Berufsfachschule	Fr. 8'000

Der Regierungsrat beschliesst:

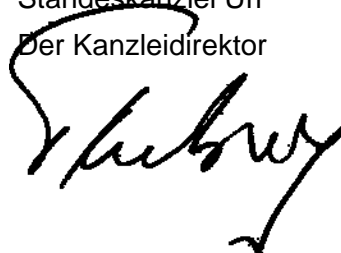
1. Das Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen (PRL), wie es im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
2. Die Standeskanzlei wird beauftragt, das Reglement im Amtsblatt zu publizieren und die Aufnahme ins Rechtsbuch zu veranlassen.
3. Die Schulleitungen werden beauftragt, die Lehrpersonen über diesen Beschluss in geeigneter Form zu orientieren.

Mitteilung an Standeskanzlei (Vollzug Ziff. 2); Schulleitung Kantonale Mittelschule; Schulleitung Kantonale Berufsfachschule; Schulleitung Kaufmännische Berufsschule; Schulleitung Kantonale Bauernschule; Herr Felix Muheim, Präsident Schulkommission, Seedorferstrasse 5, 6460 Altdorf; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor



Anhang

Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen (PRL)

PERSONALREGLEMENT
für die kantonalen Lehrpersonen (PRL)
(vom 15. April 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 74 der Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV)¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement vollzieht die Personalverordnung² im Bereich der kantonalen Lehrpersonen.

²Soweit es keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt die Personalverordnung³ und das Personalreglement⁴.

Artikel 2 Anstellung

¹Die Anstellung erfolgt in der Regel auf den Beginn des Schuljahrs.

²Befristete Anstellungsverhältnisse sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Artikel 3 Aufgaben ausserhalb des beruflichen Auftrags

¹Lehrpersonen, die Aufgaben übernehmen, die den Auftrag gemäss Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen⁵ übersteigen, haben Anrecht auf eine entsprechende Entschädigung oder separate Anrechnung an die Arbeitszeit in Form von Anstellungsprozenten.

¹ RB 2.4211

² RB 2.4211

³ RB 2.4211

⁴ RB 2.4213

⁵ RB 10.1219

²Für die Entschädigung der Funktion als Klassenlehrperson wird den Schulen, der Kantonalen Mittelschule ab der 3. Klasse des Gymnasiums, pro Schülerin und Schüler ein Betrag von 50 Franken pro Schuljahr zur Verfügung gestellt. Die Schulleitungen regeln die Entschädigung bzw. Anrechnung an die Arbeitszeit der Funktion Klassenlehrperson im Einzelfall.

³Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Prorektorate bzw. der Mitglieder der Schulleitung. Er hört vorher die zuständige Schulkommission an.

Artikel 4 Überschrittene und nicht erreichte Pflichtlektionenzahl

a) Grundsatz

¹Lehrpersonen, denen für ein Schuljahr die im Anstellungsvertrag festgelegten Pflichtlektionen nicht zugeteilt werden konnten, können die fehlenden Lektionen im kommenden Schuljahr nachholen, sofern der Schulbetrieb das erlaubt.

²Erteilt die Lehrperson während eines Schuljahrs mehr Lektionen als der Anstellungsvertrag das vorsieht, kann sie die überzähligen Lektionen in den kommenden Jahren kompensieren.

Artikel 5 b) Entschädigung

¹Lehrpersonen, die nicht die im Anstellungsvertrag festgelegten Pflichtlektionen leisten, wird der Lohn entsprechend gekürzt.

²Mehrleistungen, die ein Vollpensum überschreiten und wegen eines reduzierten Pflichtpensums gemäss Artikel 29a Absatz 4 der Personalverordnung⁶ (Altersentlastung) entstehen, werden auf der Grundlage der Lohnklasse entschädigt, in der die betroffene Lehrperson eingereiht ist. Massgeblich ist aber in jedem Fall die Stufe Minimum.

³Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, bevor die überschrittene oder nicht erreichte Pflichtlektionenzahl ausgeglichen ist, ist die Differenz zu entschädigen bzw. vom Lohn abzuziehen.

Artikel 6 Ferien

¹Die Ferien der Lehrpersonen richten sich grundsätzlich nach den Schulferien.

²Weiterbildung, Militärdienst, Zivildienst, Krankheit, Unfall, Mutterschaft und arbeitsfreie Tage, die in die Schulferien fallen, werden nicht ausgeglichen. In Härtefällen kann die Anstellungsbehörde Ausnahmen bewilligen.

⁶ RB 2.4211

Artikel 7 Einreihung von Lehrpersonen in eine Lohnklasse

¹Die Einreihung von Lehrpersonen in eine Lohnklasse richtet sich nach der Lohntabelle im Anhang, der Bestandteil dieses Reglements ist.

²Lehrpersonen mit entsprechender Ausbildung, aber ohne Diplom, sind in die Anlaufstufen der entsprechenden Lohnklasse einzureihen.

³Über die Gleichwertigkeit ausländischer Diplome entscheidet die Anstellungsbehörde nach Rücksprache mit der Bildungs- und Kulturdirektion.

⁴Bei einer Neuanstellung sind die bisherige Erfahrung im Schuldienst und, bei den Fachlehrpersonen der Berufsfachschule, die Berufserfahrung im entsprechenden Bereich angemessen zu berücksichtigen. Tätigkeiten in der Pädagogik verwandten Bereichen wie Betreuung von Lernenden sind zur Hälfte anzurechnen. Pro Jahr Familienarbeit ist ein Vierteljahr anzurechnen. Die Einreihung ist mit dem Amt für Personal zu koordinieren.

Artikel 8 Besondere Anstellungsverhältnisse

¹Für Lehrpersonen, die nicht während eines ganzen Schuljahrs unterrichten, reduziert sich der Lohn pro fehlende Schulwoche um 1/40.

²Bei Teilpensen bemisst sich der Lohn nach dem Grad der Anstellung. Schwankt die Zahl der erteilten Lektionen während dem Schuljahr stark, ist die Zahl der erteilten Lektionen pro Monat bei der Lohnzahlung zu berücksichtigen.

³Bei befristeten Anstellungsverhältnissen bis und mit fünf Monaten richtet sich der Lohn nach pauschalen Ansätzen pro erteilte Lektion. Dabei gelten folgende Ansätze:

Lohn- klasse	Lehrpersonen mit Diplom		ohne Diplom
	1.-7. Dienstjahr	ab 8. Dienstjahr	
2	Fr. 64.00	Fr. 81.00	Fr. 51.00
3	Fr. 66.00	Fr. 84.00	Fr. 53.00
4	Fr. 71.00	Fr. 91.00	Fr. 57.00
5	Fr. 75.00	Fr. 95.00	Fr. 60.00
6	Fr. 80.00	Fr. 102.00	Fr. 64.00
7	Fr. 89.00	Fr. 113.00	Fr. 71.00

⁴Die Ansätze entsprechen dem Indexstand der Konsumentenpreise von 100 Punkten gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise per 1. Mai 1993. Die Ansätze werden jährlich der Teuerung so angepasst, wie der Regierungsrat das für die kantonalen Angestellten beschliesst.

2. Abschnitt: **Kantonale Mittelschule Uri**

Artikel 9 Pflichtlektionen

¹Als Untergymnasium im Sinne von Artikel 29a Absatz 2 Buchstabe a der Personalverordnung⁷ gelten die 1. bis und mit 2. Gymnasialklasse.

²Abweichend von Artikel 29a Absatz 2 der Personalverordnung⁸ betragen die Pflichtlektionen an der Kantonalen Mittelschule Uri:

- a) in den Fächern technisches Gestalten Hauswirtschaft und Tastaturschreiben in der 1. bis und mit 3. Klasse: 27 Lektionen;
- b) Instrumentalunterricht: 40 Lektionen;
- c) Sport: 25 Lektionen.

Artikel 10 Entschädigung für besondere Aufgaben

Pro betreute Maturaarbeit und pro betreute selbstständige Arbeit in der Fachmittelschule (FMS) wird eine Entschädigung von 1000 Franken ausgerichtet. Wenn zwei Lehrpersonen die gleiche Arbeit betreuen beträgt die Entschädigung pro Person 750 Franken.

3. Abschnitt: **Kantonale Berufsfachschule Uri**

Artikel 11 Pflichtlektionen

In Abweichung von Artikel 29a Absatz 2 der Personalverordnung⁹ betragen die Pflichtlektionen für das Fach Sport an der Kantonalen Berufsfachschule Uri 25 Lektionen.

Artikel 12 Entschädigung für besondere Aufgaben

¹Für besondere Aufgaben werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a) Korrektur und Benotung der Selbständigen Vertiefungsarbeit: 150 Franken pro Arbeit;

⁷ RB 2.4211

⁸ RB 2.4211

⁹ RB 2.4211

- b) Korrektur und Benotung der Selbständigen Arbeit in der Ausbildung zur Detailhandelsfachfrau bzw. zum Detailhandelsfachmann: 150 Franken pro Arbeit;
- c) Betreuung der Selbständigen Arbeit im E Profil Kauffrau/Kaufmann: drei Einzellektionen pro Arbeit;
- d) Für die Arbeit als Korrektorin bzw. Korrektor bei der Selbständigen Arbeit im E Profil Kauffrau/Kaufmann: eine Einzellektion pro Arbeit;
- e) Betreuung der Inderdisziplinären Arbeit im M Profil Kauffrau/Kaufmann: fünf Einzellektionen pro Arbeit;
- f) Für die Arbeit als Korrektorin bzw. Korrektor bei der Inderdisziplinären Arbeit im M Profil Kauffrau/Kaufmann: zwei Einzellektionen pro Arbeit.

²Die Schulkommission regelt die Entschädigung für die Mitarbeit im Qualifikationsverfahren, wenn sie umfangmässig den Auftrag gemäss Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen¹⁰ übersteigt.

4. Abschnitt: **Weiterbildung**

Artikel 13 Zweck

¹Die Weiterbildung unterstützt die Lehrperson während der ganzen Dauer ihrer Berufstätigkeit, um ihre Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz im Hinblick auf die Berufsausübung zu erhalten und zu erweitern.

²Sie fördert die Fähigkeit der Lehrperson, Neuerungen in der Schule umzusetzen und mit Lehrpersonen, Schulleitung, Erziehungsberechtigten und weiteren Ausbildungspartnern zusammenzuarbeiten.

Artikel 14 Umfang und Art

¹Der Umfang der schulinternen und individuellen Weiterbildung richtet sich nach dem Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen¹¹.

²Die Art und der konkrete Umfang der individuellen Weiterbildung werden im Gespräch zwischen Lehrperson und Schulleitung festgelegt. In diesem Rahmen und im Rahmen des entsprechenden Schulbudgets trägt der Kanton die Kosten der Weiterbildung.

¹⁰ RB 10.1219

¹¹ RB 10.1219

³Die Schulleitung überprüft, ob die Weiterbildungsverpflichtungen erfüllt werden. Sie kann Weisungen erteilen.

Artikel 15 Intensivfortbildung

a) Definition

¹Die Intensivfortbildung ist eine bezahlte Vollzeitfortbildung von längstens 12 Wochen Dauer. Davon dürfen höchstens zehn Wochen in die Unterrichtszeit fallen.

²Sie kann mit einer entsprechenden Reduktion des Unterrichtspensums auch über einen längeren Zeitraum verteilt oder mit unbezahltem Urlaub verbunden werden.

³Die Intensivfortbildung dient:

- a) der umfassenden beruflichen Standortbestimmung;
- b) der vertieften Auseinandersetzung mit Schul- und Unterrichtsfragen;
- c) dem Ziel, die berufliche Motivation zu erhalten.

Artikel 16 b) Formen

¹Die Intensivfortbildung besteht:

- a) in der Teilnahme an einem organisierten Angebot einer Pädagogischen Hochschule oder eines anderen Anbieters, oder
- b) aus einem individuellen, bewilligungspflichtigen Projekt.

²Ausgeschlossen sind Projekte, die auf eine andere schulische Funktion oder auf eine nicht schulische Tätigkeit vorbereiten oder dem Zweck gemäss Artikel 15 Absatz 3 nicht genügen.

Artikel 17 c) Voraussetzungen

¹Intensivfortbildungen sind frühestens nach zehn Dienstjahren an einer kantonalen Schule im Kanton Uri möglich.

²Sie setzen die Bewilligung durch die zuständige Schulkommission voraus.

³Gesuche um Kostenübernahme müssen die persönliche Motivation, die Zielsetzungen, die inhaltlichen Schwerpunkte, den gewünschten Zeitraum und ein Budget enthalten.

Artikel 18 d) Kosten und Kostenbeteiligung

¹Die maximalen Kosten ohne Stellvertretungskosten dürfen die Kosten des organisierten Angebots einer Pädagogischen Hochschule nicht übersteigen.

²Die Lehrpersonen haben sich mit 15 Prozent an den Kosten der Intensivfortbildung (ohne Stellvertretungskosten) zu beteiligen.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen****Artikel 19** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Personalreglement vom 19. Dezember 2000 für die kantonalen Lehrpersonen (PRL) ¹² wird aufgehoben.

Artikel 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Einreihung von Lehrpersonen in eine Lohnklasse

¹² RB 10.1213

Einreihung von Lehrpersonen in eine Lohnklasse nach Artikel 7

Klasse	Kantonale Mittelschule	Kantonale Berufsfachschule
7	<ul style="list-style-type: none"> – Hochschulabschluss und Diplom für das höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau – Schulmusikdiplom II – Sportlehrdiplom II – Lehrperson für Zeichnen mit Abschluss für das höhere Lehramt 	<ul style="list-style-type: none"> – Abgeschlossener Hochschulausbildung (Bachelor/Master) im Fachbereich und Diplomabschluss EHB (früher SIBP) oder Diplom für das höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau – Sportlehrdiplom II
6	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Master) ohne Diplom für das höhere Lehramt 	<ul style="list-style-type: none"> – Abgeschlossene Hochschulausbildung (Master) ohne Diplomabschluss EHB – Sportlehrperson ESSM – Lehrperson mit höherer Fachprüfung und Diplomabschluss EHB – Lehrpersonen mit Abschluss für die Sekundarstufe I und einer fachspezifischen Zusatzausbildung
5	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson mit Abschluss für die Sekundarstufe I – Musiklehrperson mit Schulmusikdiplom I – Sportlehrperson ESSM (Unterricht 1. bis 3. Klasse) – Lehrperson für Zeichnen und Werken mit Abschluss nur für diese Fächer – Sportlehrperson I 	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson mit Abschluss für die Sekundarstufe I – Lehrperson mit höherer Fachprüfung und langjähriger Berufserfahrung, ergänzt durch Didaktikkurse – Sportlehrperson I
4		<ul style="list-style-type: none"> – Lehrpersonen mit höherer Fachprüfung, ergänzt durch Didaktikkurse – Lehrperson mit Abschluss für die Primarschulstufe und einer fachspezifischen Zusatzausbildung
3	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson für technisches Gestalten und Hauswirtschaft, welche beide Diplome besitzt. 	<ul style="list-style-type: none"> – übrige Lehrpersonen

Klasse	Kantonale Mittelschule	Kantonale Berufsfachschule
2	– Lehrperson technisches Gestalten – Lehrperson Hauswirtschaft	